

Stadt
Landshut

**Referat 3
Straßenverkehrsamt**

Postanschrift: Stadt Landshut, 84026 Landshut, Gz.: 3.31

Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Landshut
z. Hd. Matthias Zehe

Fleischbankgasse 310
Zi.Nr. 204
84028 Landshut

sonja.bertermann@landshut.de
www.landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	Fax	Seite	Datum
			Frau Bertermann	0871/88-1590	0871/25492	1 von 4	07.05.2013

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Landshut;

hier: Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Erstellen von Informationsständen auf öffentlichem Verkehrsgrund in Landshut am 01.06., 08.06., 15.06., und 22.06.2013

Zum Antrag vom 03.05.2013

Anlage: 3 Pläne
1 Kostenrechnung

Das Straßenverkehrsamt der Stadt Landshut erlässt als sachlich und örtlich zuständige Behörde folgenden

B e s c h e i d :

- I. Dem Kreisverband Landshut der Piratenpartei Deutschland, verantwortlich vertreten durch Herrn Matthias Zehe, wird in stets widerruflicher Weise die Sondernutzungserlaubnis erteilt, am

Samstag, den 01.06.2013 und 15.06.2013

in der Altstadt von Landshut, in der Fußgängerzone in Höhe des Rathausseitenflügels auf der im beiliegenden Plan eingezeichneten Fläche, sowie am

Samstag, den 08.06.2013 und 22.06.2013

am Ländtorplatz von Landshut, in der Fußgängerzone Theaterstraße vor dem Kaufhaus Karstadt, östlich des Ländtores zwischen dem Stadtmodell und dem Ländtor

in der Zeit von ca. 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Information der Bevölkerung und zum Sammeln von Unterschriften für die Zulassung der Piratenpartei zur Landtags- und Bezirkstagswahl 2013 einen Informationsstand zu errichten.

- II. Diese Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt.

- III. Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Erlaubnis

- IV. Die Erlaubnis wird mit folgenden Bedingungen und Auflagen verbunden:
 1. Für die Beziehbarkeit des zugewiesenen Platzes hat der Erlaubnisinhaber ohne Mitwirkung der Stadt selbst zu sorgen.
 2. Der Platz ist nach der Aktion zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen; evtl. weggeworfenes Informationsmaterial ist zu entfernen.
 3. Der Erlaubnisinhaber muss auch einen Standortwechsel vornehmen, wenn dies verlangt wird; kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, so gilt die Erlaubnis als widerrufen; ein Anspruch auf Rückzahlung der bezahlten Gebühren besteht in diesem Falle nicht.
 4. Für den Fall, dass der Erlaubnisinhaber von der Sondernutzung keinen Gebrauch macht, findet keine Rückzahlung der Verwaltungsgebühren statt.
 5. Lautsprecherwerbungen und sonstige akustische Darbietungen sind nicht gestattet.
 6. Den an Ort und Stelle ergehenden Weisungen der Polizei, der Stadtverwaltung und sonstiger Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Dieser Bescheid ist auf Verlangen vorzuzeigen.
 7. Eine Behinderung des Geh- und Fahrverkehrs darf nicht eintreten.
 8. Der Erlaubnisinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche aufzukommen, die mit seiner Zustimmung von der Stadt freiwillig befriedigt werden oder von Betroffenen gegen die Stadt im Streitwege mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten für Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit diese Schadenersatzansprüche auf die Erlaubniserteilung und die Überlassung der Fläche zurückzuführen sind. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art, die dem Erlaubnisinhaber oder Dritten im Rahmen dieser Erlaubnis oder aufgrund der Platzbenützung oder sonstwie entstehen sollten.
Der Erlaubnisinhaber ist ausdrücklich verpflichtet, etwaige Schadenersatzansprüche Dritter selbst und ohne Mitwirkung der Stadt zu regeln bzw. die Stadt von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Für evtl. Beschädigungen des Geh- und Fahrweges haftet der Erlaubnisinhaber.
Die Überlassung des Platzes erfolgt in dessen derzeitigem Zustand. Hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.
 9. Besondere Bedingungen und Auflagen:
 - Der Aktionsbereich darf die Fläche der Sondernutzung 6,0 m² bzw. 9,0 m² nicht überschreiten.
 - Der genaue Bereich der Aktionsfläche (siehe beil. Pläne) ist genauestens zu beachten.
 - Zwischen der Gebäudefront des Rathausseitenflügels und dem Informationsstand ist eine Restgehwegbreite vom mind. 4,0 m jederzeit zu berücksichtigen.

- Am Ländtorplatz ist zwischen dem Aktionsbereich und der Arkadenfront des Kaufhauses Karstadt eine Restgehwegbreite von mind. 3,0 m sowie zum Ländtor ein Abstand von mind. 1,0 m jederzeit zu gewährleisten.
- Notwendige Fluchtwände aus den Gebäuden sind von jeglicher Nutzung freizuhalten.
- Gefährdungen, Behinderungen bzw. Belästigungen des Fußgängerverkehrs sind auszuschließen.
- Anderweitige Aktionen, Mitgliederwerbungen und Spendensammlungen außerhalb des Informationsstandes sowie ein Verkauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Waren sind nicht gestattet.
- Mitgliederwerbungen, Spenden- und Unterschriftensammlungen außerhalb der Informationsstände sowie ein Verkauf von Zeitschriften und sonstigen Waren sind ebenso wie das Abhalten von Ansprachen und dgl. nicht gestattet.
- Das Anbringen von Plakaten, Transparenten u.ä. am Ländtor, an Ruhebänken und sonstigen Gebäude Teilen sowie außerhalb des genehmigten Standes ist nicht zulässig.
- Das Abstellen eines Kraftfahrzeugs im Bereich des Informationsstandes ist unzulässig (siehe auch Ziff. 1 der Hinweise).
- Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

9. Weitere Anordnungen aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der Straße bleiben vorbehalten.

V. Der Erlaubnisnehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von 12,50 € festgesetzt.

Die Sondernutzungsgebühr beträgt 32,00 €.

G r ü n d e :

I.

Herr Matthias Zehe beantragte für den Kreisverband Landshut der Piratenpartei mit Schreiben vom 03.05.2013 beim Straßenverkehrsamt der Stadt Landshut zur Information der Passanten und zum Sammeln von Unterschriften für die Zulassung der Piratenpartei zur Landtags- und Bezirkstagswahl 2013 die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Errichten eines Informationsstandes auf öffentlichem Verkehrsgrund in der Landshuter Innenstadt.

II.

Die Stadt Landshut ist für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis örtlich und sachlich zuständig.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 BayStrWG i.d.F.d.Bek vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) und §§ 1, 2, 3 der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen außerhalb des Markt- und Dultverkehrs an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Landshut vom 09.04.2001 (Abl S. 76), in der derzeit gültigen Fassung, bedarf die Benutzung der Straßen (Art. 2 BayStrWG, § 1 v.g. Satzung) der Erlaubnis, wenn durch die Benutzung der Gemeingebräuch (Art. 14 BayStrWG, § 2 v.g. Satzung) beeinträchtigt werden kann. Die tatbeständlichen Voraussetzungen für diese Erlaubnis sind hier erfüllt.

Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist (Art. 18 Abs. 2 BayStrWG, § 4 v.g. Satzung). Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis ist zeitlich befristet und in stets widerruflicher Weise erteilt. Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich.

III.

Die Kostenentscheidung für die Verwaltungsgebühr beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 Abs. 1 und 20 KG i.d.F.d.Bek vom 20.20.1998 (BayRS 2013-1-F).

Für diese Sondernutzung kann eine Sondernutzungsgebühr erhoben werden. Die Kostenentscheidung für die Sondernutzungsgebühr beruht auf Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG, §§ 11 und 12 v.g. Satzung in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zu § 13 der v.g. Satzung, Tarifstelle Nr. 8.

Der Gesamtbetrag von 44,50 € ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt des Bescheides entsprechend den Angaben der beiliegenden Kostenrechnung an die Stadtkasse Landshut, auf eines der auf Seite 1 genannten Konten zu überweisen.

Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass Gebühren und Auslagen bis spätestens zum Fälligkeitsdatum bei der Stadt Landshut eingehen, da ansonsten ein gesetzlicher Säumniszuschlag von 1 % für jeden angefangenen Monat nach dem Tag der Fälligkeit erhoben wird.

Hinweise:

1. Gleichzeitig wird mit diesem Bescheid gemäß § 46 Abs. 1 StVO die Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone Altstadt aus Richtung Postplatz außerhalb der Ladezeiten zur Durchführung von notwendigen Auf- und Abbauarbeiten erteilt.
2. Die Tiefe der beanspruchten Bürgersteigfläche darf 300 cm nicht überschreiten.
3. An der Vorderfront des Informationsstandes ist ein Namensschild der Organisation anzubringen.
4. Zu widerhandlungen gegen diese Erlaubnis stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. Art. 66 BayStrWG dar.
5. Für die Durchführung der Aktion erforderliche Genehmigungen und Anzeigen nach anderen als straßen- und wegerechtlichen Bestimmungen, etwa nach den Vorschriften des Gewerberechts, werden mit dieser Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechtes sowie des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft.

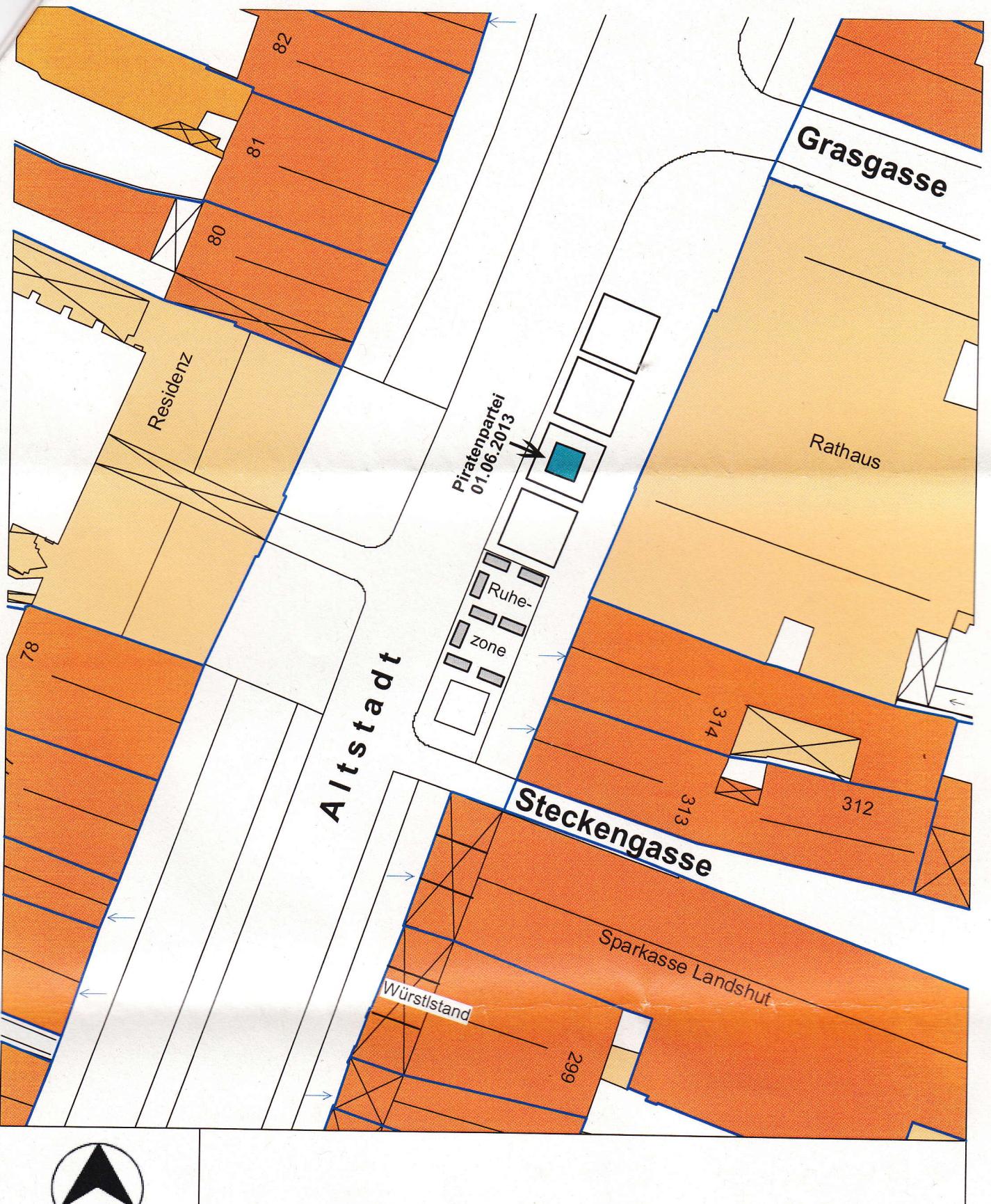
Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

i.A.



Bertermann
Verwaltungsangestellte



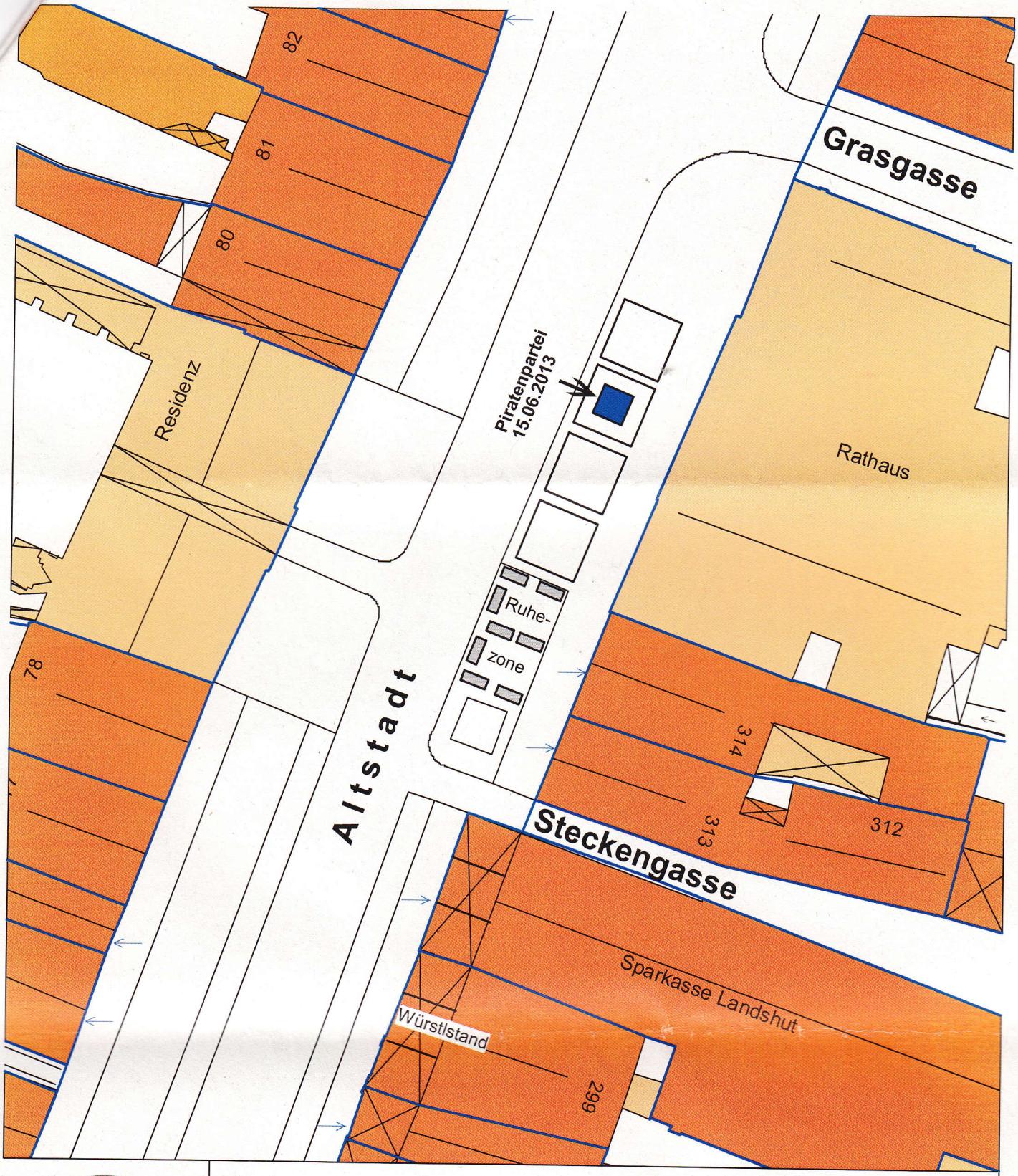
Anlage:

Gemarkung
Flurstück - Nr
Auftrag - Nr
Massstab
Erstellungsdatum
Ausgestellt durch
i.A.

Informationsstand
Rathaus
1:500
Landshut, den 08.05.2013
Stadt Landshut
-Straßenverkehrsamt-

Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden.



Anlage :

Gemarkung
Flurstück - Nr
Auftrag - Nr
Massstab
Erstellungsdatum
Ausgestellt durch
i.A.

: Informationsstand
: Rathaus
: 1:500
: Landshut, den 08.05.2013
: Stadt Landshut
: -Straßenverkehrsamt-

Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden.



Anlage:

Gemarkung
Flurstück - Nr
Auftrag - Nr
Massstab
Erstellungsdatum
Ausgestellt durch
i.A.

: **Informationsstand**
: **Karstadt**
:
: 1:500
: Landshut, den 08.05.2013
: Stadt Landshut
: -Straßenverkehrsamt-

Ausschnitt aus der Stadtgrundkarte

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden.